Mittheilung des Senats
vom 28. October 1879.

1. Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. M. bei und wird demgemäß die Verkündigung des Gesetzes veranlassen.

2. Aufstellung von Centesimalbrückenwaagen auf den Bahnhöfen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt die Einstellung von ℳ. 15 900 in das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen für Aufstellung von Centesimalbrückenwaagen auf den Bahnhöfen. Der Senat läßt der Bürgerschaft den Bericht zu ihrer Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

Im März d. J. beantragte die unterzeichnete Deputation die Aufstellung einer Centesimalbrückenwaage auf den rechtsseitigen Lagerplätzen neben dem Neustadtsbahnhofe und zwar auf Anfordern der königlich preußischen Eisenbahnverwaltung, welche eine genügende Controlle des Gewichts der von dort expedirten Wagenladungen ohne eine solche Waage für unthunlich erklärte. Es wurden dafür ℳ. 9000 in das Specialbudget für außerordentliche Verwendungen eingestellt. Seitdem hat sich die Nothwendigkeit der Aufstellung solcher Centesimalbrückenwaagen auf den Bahnhöfen noch dringender dargethan; denn die veränderten Zollverhältnisse haben die Zahl der zollpflichtigen Waaren und damit auch die Arbeiten der Zollbeamten behufs Controlle der mit solchen Gütern nach dem Zollgebiete abgehenden Eisenbahnwagen bedeutend vermehrt. Wie hinsichtlich der Lagerplätze am Neustadtsbahnhofe es für die Betheiligten von wesentlichem Interesse ist, daß die Waggons beladen und verwogen werden können, bevor sie den Zollbeamten zur Revision vorgeführt werden, so tritt dieses Bedürfniß auf dem Weserbahnhofe und dem Hauptbahnhofe in gleichem und noch vermehrtem Maße bei der Expedition der vielen bisher zollfreien, neuerdings aber mit einem Zoll belegten Waaren hervor und es droht eine Stockung in dem Versandgeschäfte einzutreten, wenn die Verladung solcher Waaren nur während der Dienststunden der Zollbeamten geschehen kann; insbesondere würde eine Aushülfe durch Nachtarbeiten, wie sie auf dem Weserbahnhofe häufig vorkommt, ganz ausgeschlossen sein. Durch Aufstellung einer Centesimalbrückenwaage wird aber die Gewichtsermittelung einer ganzen Wagenladung ermöglicht und eine Vereinfachung der Abfertigung herbeigeführt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur auf diese Weise eine rasche Expedition der Güter nach wie vor gesichert werden wird; daher hat denn auch die Deputation nicht länger mit der Ausführung der Anlage zögern zu dürfen geglaubt, vielmehr nach Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung und der Zollbehörde wegen des für die Aufstellung geeigneten Platzes einen Kostenanschlag ausarbeiten lassen, welcher für die Waage auf dem Weserbahnhofe die Summe von ℳ. 6000 und für diejenige auf dem Hauptbahnhofe, bei welcher es der Einlegung eines Nebengleises bedarf, den Betrag von ℳ. 9900 ergiebt.

Die Deputation ersucht demgemäß um Bewilligung von ℳ. 15 900 zur Einstellung in das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Beurmann.**